

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung medizinischen Materials

zwischen **Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundes-
ministerium für Gesundheit,
Friedrichstr. 108, 10117 Berlin,
vertreten durch den
Bundesgesundheitsminister
Jens Spahn,**

nachfolgend „**Bund**“ genannt,

und **Volkswagen AG, Berliner
Ring 2, 38440 Wolfsburg,
vertreten durch die Mitglieder
des Vorstandes** [REDACTED]
[REDACTED]

nachfolgend „**VW AG**“ genannt,

Bund und VW AG nachfolgend gemeinsam auch
„**Vertragspartner**“ genannt.

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Ankauf von medizinischem Material für den Bund.....	4
§ 2 Übergabe und Transport von medizinischem Material bei Ankauf im eigenen Namen der VW AG.....	5
§ 3 Übergabe und Transport von medizinischem Material bei Ankauf im Namen und in Vertretung des Bundes	7
§ 4 Abstimmung und Entscheidung über den Ankauf und seine Bedingungen	8
§ 5 Kostenerstattung, Haftung.....	9
§ 6 Datenschutz	11
§ 7 Meinungsverschiedenheiten.....	12
§ 8 Kommunikation, Vertraulichkeit, Laufzeit, Sonstiges	12
Anlagen	15

Präambel

1. Das Gesundheitssystem in Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Erkrankung COVID-19, verursacht durch das neuartige Corona-Virus SARS-COV-2, breitet sich in vielen Ländern weiter sprunghaft aus (COVID-19-Pandemie). Der in seiner Dynamik so nicht vorhersehbare Anstieg hat zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Gesundheitssysteme in der Europäischen Union und auch in Deutschland geführt.
2. Zum Schutz des medizinischen Personals in Arztpraxen und in Krankenhäusern sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung besteht ein erheblicher und sehr kurzfristiger Beschaffungsbedarf für medizinisches Material, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen fundamentaler Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Wesentlich erschwert wird die Beschaffung durch Verknappung auf dem Markt für dringend erforderliche medizinische Materialien wie z.B. Schutzmasken, OP-Masken, Schutzkittel, Schutzkleidung oder besonderen medizinischen Geräten wie z.B. Beatmungsgeräten.
3. Vor diesem Hintergrund ist der Bund auf die VW AG zugekommen, ob diese, unter Nutzung ihres Vertriebs- und Logistiknetzes, für den Bund in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU 27) medizinisches Material beschaffen kann. Die VW AG ist hierzu bereit und hat dem Bund ihre Hilfe bei der Beschaffung dringend erforderlichen medizinischen Materials gegen Erstattung der Kosten angeboten.
4. Der Vorstand der VW AG und der Bund, vertreten durch den Bundesgesundheitsminister, hatten sich bereits in einem Gespräch am 24.3.2020 über die Hilfe für die Bundesregierung bei der Beschaffung medizinischen Materials durch die VW AG verständigt.
5. Am 30.3.2020 unterzeichneten die VW AG und das Bundesministerium für Gesundheit die in der Anlage 1 beigefügte Vereinbarung, wonach die VW AG von dem Bund mit dem Einkauf medizinischer Hilfsgüter und deren Transport nach Deutschland beauftragt wurde, die zur Bewältigung der Corona-Krise dringend benötigt werden. Die der VW AG daraus entstehenden Kosten werden nachträglich von dem Bund erstattet. In der Vereinbarung wird auf die parallele Ausarbeitung und juristische Prüfung einer Rahmenvereinbarung hingewiesen, die für die kommenden Monate die Abwicklung der Beschaffungshilfe der VW AG für den Bund verbindlich regeln soll.
6. Auf der Grundlage der Vereinbarungen vom 24.3. und 30.3.2020 und des Erfordernisses einer schnellstmöglichen Beschaffung des medizinischen Materials ist die VW AG unverzüglich tätig geworden und hat für den Bund in eigenem Namen in China Ankäufe getätigt, Zahlungen geleistet, weitere Bestellungen ausgelöst und den gesamten Transport in China sowie über den Flughafen Peking nach Deutschland organisiert. Die bisher ausgelösten, zahlreichen und abgestimmten Bestellungen reichen bis Ende Juni 2020 und umfassen insgesamt bis zu 100 Mio. Stück Masken und Schutzausrüstung. Die vorliegende Rahmenvereinbarung gilt für sämtliche ab dem 24.3.2020 ausgelösten und künftigen Bestellungen, in denen die VW AG in eigenem Namen die Ankäufe tätigt und ausführt.
7. Zugleich ist beabsichtigt, für künftige Fälle das System umzustellen: Die VW AG

soll dann nicht mehr im eigenen Namen Ankäufe tätigen, sondern gegen Kostenerstattung für den Bund in ausgewählten Ländern Ankaufsgemeinschaften für medizinisches Material vermitteln, im Namen und in Vertretung des Bundes ankaufen und dieses, je nach Vereinbarung im Einzelfall, für den Bund zu einem Bestimmungsort transportieren.

8. Die VW AG wird sich um die Vermittlung von Ankaufsgemeinschaften für medizinisches Material und dessen Ankauf, in eigenem Namen oder im Namen und in Vertretung des Bundes, nach besten Kräften bemühen, ist jedoch nicht verpflichtet, Ankaufsgemeinschaften zu liefern und Ankäufe durchzuführen.
9. Die vorliegende Rahmenvereinbarung dient dazu, die wesentlichen Bestimmungen der oben bezeichneten Dienstleistung für die Vertragspartner, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) und des Rundschreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, festzuhalten.

§ 1

Ankauf von medizinischem Material für den Bund

- (1) Die VW AG erklärt sich bereit,
 1. für den Bund Ankaufsgemeinschaften von medizinischem Material in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU 27) aufzusuchen und den Ankauf entweder
 - a. in eigenem Namen oder
 - b. im Namen und in Vertretung des Bundes durchzuführen,sowie,
 2. als Nebenleistung zu dieser Hauptpflicht,
 - a. das medizinische Material nach erfolgtem Ankauf, je nach Vereinbarung im Einzelfall, für den Bund zu einem Bestimmungsort im Ankaufsland oder in Deutschland selbst oder durch Dritte zu transportieren und während des Transportes in üblicher Weise zu versichern,
 - b. mit dem Bund die Bedingungen eines Ankaufs, der Lieferung sowie des Transportes abzustimmen.

Für ihre Leistungen erhält die VW AG eine Kostenerstattung nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung.

- (2) Sofern der Ankauf im Namen und in Vertretung des Bundes erfolgt, bevollmächtigt der Bund hiermit die VW AG, im Namen des Bundes den Ankauf von medizinischem Material vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Von dieser Vollmacht darf die VW AG nur in Übereinstimmung mit dem in § 4 Abs. 1 bis 4 beschriebenen Verfahren Gebrauch machen.

- (3) Die VW AG wird sich bemühen, bei dem Lieferanten oder Hersteller auf eine Absicherung des Liefertermins und die Einräumung einer branchenüblichen Gewährleistung hinzuwirken. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass gegenwärtig weltweit eine erhebliche Verknappung auf dem Markt für medizinisches Material besteht, sodass die jeweiligen Ankaufsbedingungen auch kurzfristig erheblich variieren können.
- (4) Bei der Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen Dienstleistung kann die VW AG eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfen einbinden.
- (5) Medizinisches Material im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Atemschutzmasken FFP2 (oder vergleichbar), andere Schutzmasken, OP-Masken, Schutzkittel, andere Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Verbandsmaterialien und andere medizinische Hilfsmittel oder Geräte, wenn
 1. diese in der Anlage 2 zu dieser Rahmenvereinbarung aufgeführt sind oder wenn
 2. im Einzelfall eine besondere, schriftliche Verständigung (inkl. E-Mail) zwischen dem Bund und der VW AG über den Ankauf des bestimmten Materials erfolgt ist.

Die Anlage 2 kann zwecks Anpassung an die wechselnden Beschaffungserfordernisse sowie -möglichkeiten im Einvernehmen der Vertragspartner verändert und angepasst werden. Materialien, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind oder über die keine besondere Verständigung im Einzelfall nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt ist, sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.

- (6) Für die Prüfung der Qualität und Mängelfreiheit des zu beschaffenden medizinischen Materials sowie für die Abwicklung der Transport-, Export- und Importleistungen kann der Bund eigene Dienstleister beauftragen. Dem Bund ist bekannt, dass die VW AG über keine eigene Expertise bezüglich der Herstellung oder Qualitätsprüfung für medizinisches Material verfügt sowie keine besonderen Zulassungen oder Lizenzen für den Handel mit medizinischem Material besitzt.

§ 2 Übergabe und Transport von medizinischem Material bei Ankauf im eigenen Namen der VW AG

- (1) Übergabe und Übereignung sowie Gefahrübergang des von der VW AG in eigenem Namen angekauften medizinischen Materials an den Bund oder einen den Bund vertretenden Dienstleister erfolgen, je nach Vereinbarung im Einzelfall,
 1. grundsätzlich vor der Einfuhr des medizinischen Materials in das Zoll- und Steuergelände Deutschlands
 - a. in dem Land des Ankaufs an einem mit dem Bund vereinbarten Bestimmungsort (in China z.B. Flughafen Peking oder Shanghai), oder

- b. in Deutschland vor der zoll- und steuerrechtlichen Einfuhr und damit vor Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union (EU 27),
- 2. in Ausnahmefällen erst nach der Einfuhr des medizinischen Materials in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union (EU 27) durch die VW AG.
- (2) Es ist das gemeinsame Verständnis der Vertragspartner, dass die VW AG grundsätzlich nicht für die Abwicklung des Exportes und des Importes des angekauften medizinischen Materials verantwortlich sein soll. Vielmehr soll die Ausfuhr des medizinischen Materials aus dem Ankaufsland und die Einfuhr in die Europäische Union (EU 27) und den damit verbundenen Zöllen und Steuern grundsätzlich durch den Bund oder einen von dem Bund beauftragten Dienstleister erfolgen, so dass die VW AG nicht Exporteur und Importeur und nicht Einführer oder Inverkehrbringer im Sinne der medizinprodukterechtlichen und der die persönliche Schutzausrüstung betreffenden Vorschriften ist.
- (3) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass zahlreiche der bereits ausgelösten Ankäufe im Namen der VW AG erfolgt sind und bisher einen Transport durch die VW AG bis nach Deutschland und eine Übergabe und Übereignung an den Bund erst in Deutschland vorsehen. Die Vertragspartner werden sich für diese Fälle darum bemühen, dass, sofern das möglich ist, Übergabe und Übereignung des medizinischen Materials auf den Bund vor der Einfuhr nach Deutschland erfolgen, z.B. in China durch Übergabe und Übereignung am Flughafen Peking oder Shanghai.
- (4) Soweit aufgrund einer Änderung der bundesrechtlichen Rechtslage Unternehmen oder Personen, die den Bund bei der Beschaffung von medizinischem Material unterstützen, bei Einbezug in einen vom Bund beauftragten Beschaffungsvorgang nicht als Einführer oder Inverkehrbringer des medizinischen Materials in Deutschland im Sinne der medizinprodukterechtlichen und der die persönliche Schutzausrüstung betreffenden Vorschriften gelten, kann die Übergabe und Übereignung an den Bund, wenn diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, auch nach der Einfuhr in Deutschland erfolgen.
- (5) Die VW AG wird einem vom Bund beauftragten und der VW AG benannten Dienstleister am Produktionsstandort und / oder an einem Flughafen des Ankaufslandes (in China z.B. Flughafen Shanghai oder Peking) Gelegenheit geben, das zu bestellende oder angekaufte medizinische Material auf seine Ordnungsmäßigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen.
- (6) Sofern sich bei der Prüfung des angekauften medizinischen Materials erhebliche Mängel zeigen und der Bund die Abnahme ablehnt, wird die VW AG sich bemühen, den Ankauf auf Verlangen des Bundes rückabzuwickeln. Die Rückabwicklung des Ankaufs lässt den Kostenerstattungsanspruch der VW AG unberührt. Die VW AG ist verpflichtet, alles aus der Rückabwicklung des Ankaufs ggf. Erlangte an den Bund herauszugeben.

§ 3

Übergabe und Transport von medizinischem Material bei Ankauf im Namen und in Vertretung des Bundes

- (1) Für die Übergabe und den Transport des medizinischen Materials bei Ankauf im Namen und in Vertretung des Bundes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. Abs. 2 und für Ankäufe in China ergänzend die Bestimmungen gem. Abs. 3.
- (2) Für die Übergabe und den Transport des medizinischen Materials bei Ankauf im Namen und in Vertretung des Bundes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:
 1. Übergibt der Lieferant oder Hersteller das medizinische Material an die VW AG zum Zwecke der Erfüllung des Ankaufs und der Übertragung des Eigentums, so einigt sich die VW AG im Namen und in Vertretung des Bundes mit dem Lieferanten oder Hersteller über den Eigentumsübergang, die VW AG erlangt als Besitztümmer des Bundes den Besitz an dem medizinischen Material und führt, falls vereinbart, den Transport für den Bund zu dem vereinbarten Bestimmungsort durch und übergibt das Material dem Bund oder einem von dem Bund benannten Dienstleister.
 2. Liefert der Lieferant oder Hersteller das medizinische Material direkt an einen von dem Bund benannten Dienstleister an einen Bestimmungsort im Ankaufsland, ohne dass eine Übergabe an die VW AG oder von der VW AG benannte Dritte erfolgt, nimmt der von dem Bund benannte Dienstleister das medizinische Material für den Bund in Besitz und gibt in Vertretung des Bundes die für den Eigentumsübergang auf den Bund erforderlichen Erklärungen ab. Der Bund wird seine Vertragsverhältnisse mit dem oder den benannten Dienstleistern entsprechend ausgestalten.
 3. Der Eigentums- und Gefahrübergang auf den Bund erfolgt mit der Übergabe des medizinischen Materials an die den Bund vertretende VW AG im Falle von Nr. 1 oder an den von dem Bund benannten Dienstleister im Falle von Nr. 2.
 4. Die VW AG handelt bei Kauf und Übernahme des medizinischen Materials allein im Namen des Bundes, erwirbt nicht selbst das Eigentum an dem medizinischen Material und ist damit zu keinem Zeitpunkt Einführer oder Inverkehrbringer des medizinischen Materials nach Deutschland oder in die Europäische Union (EU 27).
 5. Die VW AG ist damit weder für die Abwicklung des Exportes noch des Importes des im Namen des Bundes angekauften medizinischen Materials verantwortlich. Die Ausfuhr des medizinischen Materials aus dem Ankaufsland und die Einfuhr in die Europäische Union (EU 27) sowie die Abwicklung von Export und Import und den damit verbundenen Zöllen und Steuern erfolgen ausschließlich durch den Bund oder einen von dem Bund benannten Dienstleister, nicht durch die VW AG.
 6. Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die VW AG zur Durchführung des Ankaufs, der Übernahme des medizinischen Materials und des ggf.

vereinbarten Transports einen Dritten beauftragt und / oder diesem eine entsprechende Untervollmacht erteilt.

- (3) Für die Übergabe und den Transport des medizinischen Materials bei Ankauf im Namen und in Vertretung des Bundes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) in China gilt ergänzend Folgendes:
1. Je nach Vereinbarung im Einzelfall wird das medizinische Material von dem Lieferanten oder Hersteller, von einem von dem Bund benannten Dienstleister oder von der VW AG oder einem von der VW AG beauftragten Dritten an den Flughafen Shanghai oder Peking transportiert. Von dort besorgt ein von dem Bund benannter Dienstleister für den Bund den Transport des medizinischen Materials nach Deutschland.
 2. Die VW AG wird einem von dem Bund benannten Dienstleister am Produktionsstandort und / oder am Flughafen Shanghai oder Peking Gelegenheit geben, das zu bestellende oder angekaufte medizinische Material zu prüfen.
 3. Sofern sich bei der Prüfung des angekauften medizinischen Materials erhebliche Mängel zeigen und der Bund die Abnahme ablehnt, wird die VW AG sich bemühen, den Ankauf auf Verlangen des Bundes im Namen und in Vollmacht des Bundes rückabzuwickeln. Die Rückabwicklung des Ankaufs lässt den Kostenerstattungsanspruch der VW AG unberührt. Die VW AG ist verpflichtet, alles aus der Rückabwicklung des Ankaufs ggf. Erlangte an den Bund herauszugeben.

§ 4

Abstimmung und Entscheidung über den Ankauf und seine Bedingungen

- (1) Die Abstimmung über einen möglichen Ankauf in eigenem Namen oder im Namen und in Vertretung des Bundes wird dadurch eingeleitet, dass
1. der Bund die aus seiner Sicht für einen Ankauf erforderlichen medizinischen Materialien und ihre Spezifikationen der VW AG oder
 2. die VW AG die aus ihrer Sicht für einen Ankauf in Betracht kommenden medizinischen Materialien und ihre Spezifikationen dem Bund
 3. unter Nutzung der vereinbarten Kontaktstellen und Kommunikationswege mitteilt und die VW AG im Falle einer konkreten Ankaufgelegenheit dem Bund nähere Informationen über Art, Qualität, Menge, Preis und weitere Merkmale des medizinischen Materials sowie über den Lieferzeitpunkt, ggf. Prüfungszeitpunkt und mögliche Bedingungen des Transportes und darüber mitteilt, ob aus Sicht der VW AG der Kauf in eigenem Namen oder im Namen und in Vertretung des Bundes erfolgen sollte.
- (2) Die VW AG wird die sich ihr bietenden Angebote und Bedingungen dem Bund mitteilen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Bund im Einzelfall, ob der Ankauf unter den mitgeteilten Bedingungen erfolgen soll und teilt dies der VW AG mit.

- (3) Der Bund erkennt an, dass die VW AG für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des Bundes angewiesen ist. Insbesondere wird der Bund dafür Sorge tragen, dass der VW AG unverzüglich Rückmeldung zu den nach Abs. 1 mitgeteilten Verkaufsangeboten gegeben wird.
- (4) Bei dem Ankauf des in der Anlage 2 unter Nr. 1 und 2 beschriebenen medizinischen Materials (FFP2-Masken und OP-Masken) dürfen die in der Anlage 3 bezeichneten maximalen Abnahmemengen und der jeweilige maximale Stückpreis nicht überschritten werden. Eine Abweichung hiervon ist im Wege einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und der VW AG möglich; für die Vereinbarung gilt § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 entsprechend.
- (5) Sind das Material und seine Spezifikationen nicht in der Anlage 2 aufgeführt, bedarf es einer besonderen Verständigung im Einzelfall zwischen dem Bund und der VW AG gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder einer einvernehmlichen Anpassung der Anlage 2.
- (6) Schließt die VW AG die Kaufverträge über das medizinische Material im Namen und in Vertretung des Bundes ab, erfüllt der Bund die Verträge gegenüber dem Lieferanten oder Hersteller und leistet eine ggf. erforderliche Vorkasse.
- (7) Nach jedem erfolgten Ankauf wird die VW AG unter Nutzung der vereinbarten Kontaktstellen und Kommunikationswege
 1. den Bund über Art, Menge und Preis des angekauften Materials, Lieferbedingungen und -zeitpunkt sowie weitere besondere Bedingungen des Ankaufs informieren, und
 2. mit dem Bund die Bedingungen des Transportes abstimmen, soweit nicht bereits zuvor erfolgt.
- (8) Der Bund verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung eines Ankaufs nur Personen einzusetzen, die entsprechend ausgebildet sind.
- (9) Erfolgen die von der VW AG mit dem Hersteller oder Lieferanten vereinbarten Mitwirkungspflichten oder solche des Bundes nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig, verlängern sich etwaige Leistungsfristen der VW AG im erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit. Die Mehraufwendungen, die durch die verspätete Nicht- oder Schlechterfüllung der Mitwirkungspflichten nach Satz 1 entstehen, sind Teil der Kostenerstattung nach § 5.

§ 5

Kostenerstattung, Haftung

- (1) Der Bund ist gegenüber der VW AG zur Kostenerstattung verpflichtet. Erstattungsfähige Kosten sind nur die Selbstkosten. Die VW AG wird keine Provision, keinen Zuschlag oder Gewinn berechnen.
- (2) Die Selbstkosten umfassen insbesondere den Aufwand für das Aufsuchen und die Vermittlung einer Ankaufsmöglichkeit von medizinischem Material, die Vorbereitung eines Ankaufs sowie Aufwand für Durchführung und Erfüllung eines

Ankaufs von medizinischem Material, für die Übernahme des Materials sowie den Transport und die Logistik, Aufwand für die Versicherung des Transports, Abgaben, Steuern, Zölle, Währungsverluste, sofern angefallen, sowie Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 angefallen sind. § 256 BGB ist anwendbar. Die Selbstkosten umfassen auch etwaige Bußgelder oder andere finanzielle Sanktionen, die gegenüber der VW AG im Zusammenhang mit dem Ankauf, dem Transport, der Ausfuhr oder der Einfuhr des medizinischen Materials verhängt werden, es sei denn, die VW AG hat vorsätzlich gehandelt. Die Abrechnung der vorgenannten Personal- und Verwaltungskosten kann in Anlehnung an Nr. 22 bis 25 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) erfolgen.

- (3) Die VW AG kann nach jeder Durchführung eines Ankaufes Rechnung legen. Die VW AG und der Bund können vor oder anlässlich einer ersten Rechnungslegung ein Abrechnungsschema vereinbaren, das als Muster für künftige Fälle verwendet werden und auch Pauschalansätze umfassen kann.
- (4) Die VW AG wird die von ihr nach § 1 Abs. 1 übernommenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach besten Kräften ausführen. Den Vertragspartnern ist jedoch bewusst, dass die kurzfristige Beschaffung großer Volumen medizinischen Materials nicht zum Kerngeschäft der VW AG gehört. Die VW AG hat nur Vorsatz zu vertreten.
- (5) Die VW AG haftet nicht für die Erfüllung der Vermittlung, den Abschluss und die Erfüllung des Ankaufs, für die Mangelfreiheit des medizinischen Materials, den Transport und die Abwicklung des Exports oder von Exportzöllen aus dem Drittstaat und für den Import oder Importzölle bei Einfuhr nach Deutschland und in die Europäische Union (EU 27).
- (6) Sollte aus Gründen, die die VW AG nicht nach Abs. 4 zu vertreten hat, die Übergabe des angekauften medizinischen Materials an den Bund scheitern oder sich verzögern oder sollte das medizinische Material mangelhaft sein, berührt dies nicht den Kostenerstattungsanspruch der VW AG gegenüber dem Bund gem. Abs. 1 und 2.
- (7) Der Bund stellt die VW AG, ihre verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen (z.B. Arbeitnehmer) von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vermittlung, dem Abschluss und der Durchführung des Ankaufes, möglicher Mängel des angekauften Materials, wegen Verletzung von Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, von Rechten des Bundes oder jedweder Dritter, einschließlich der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit im Zusammenhang mit der Weitergabe, dem Besitz oder der Verwendung des von der VW AG im eigenen Namen oder im Namen und in Vertretung des Bundes beschafften medizinischen Materials frei, und gleicht alle damit verbundenen, bei der VW AG eingetretenen Schäden und Nachteile aus. Dies gilt einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Produkt- oder Produzentenhaftung für medizinisches Material.
- (8) Sofern bei einem Ankauf von medizinischem Material in eigenem Namen der VW AG diese das medizinische Material ausführt und nach Deutschland und in die Europäische Union (EU 27) einführt, stellt der Bund die VW AG von allen etwaigen Ansprüchen von Behörden oder Dritten oder einer Haftung für Steuern,

Export- oder Importzöllen oder einer regulatorischen Haftung oder Inanspruchnahme frei, die an die Stellung der VW AG als Exporteur, Importeur, Inverkehrbringer, Einführer oder vergleichbarer Wirtschaftsakteur insbesondere nach Zoll- und Steuerrecht, dem Medizinprodukterecht, dem Recht der Persönlichen Schutzausrüstung oder dem Produkthaftungsrecht anknüpfen.

- (9) Soweit die Haftung der VW AG nach dieser Rahmenvereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies klarstellend auch für ihre Haftung für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen (z.B. Arbeitnehmer). Ferner wird dies auch für Rechts- oder Pflichtverletzungen durch Dritte vereinbart, die die VW AG zur Erfüllung ihrer ihr nach dieser Rahmenvereinbarung zukommenden Pflichten einsetzt, sofern es sich bei diesen um verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt. Gleich aus welchem Rechtgrund, jedoch mit Ausnahme von Vorsatz und zwingendem Gesetzesrecht, erklärt der Bund zugunsten der Erfüllungsgehilfen von der VW AG und Dritten, sofern es sich bei Letzteren um verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt, den Verzicht auf deren persönliche und direkte Inanspruchnahme.
- (10) Rechnungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar. Alle Zahlungen erfolgen in EURO. Die VW AG kann von dem Bund Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.
- (11) Ansprüche des Bundes gegen die VW AG verjähren spätestens in 12 Monaten nach ihrer Entstehung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 6 Datenschutz

- (1) Soweit der Bund zur Durchführung der Beschaffungsleistung personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der VO (EU) 2016/679 („DS-GVO“) gegenüber Personen, welche die VW AG zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem jeweiligen Ankauf einsetzt (Empfänger i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO), offenlegt, gewährleistet die VW AG, dass diese Empfänger:
1. die personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung oder nach Maßgabe der Weisungen des Bundes verarbeiten;
 2. zur Wahrung der Vertraulichkeit betreffend die personenbezogenen Daten verpflichtet sind;
 3. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe der von dem Bund getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchführen.
- (2) Sofern die Durchführung von Dienstleistungen im Wesentlichen darin besteht, dass die VW AG personenbezogene Daten für den Bund in dessen Auftrag ausschließlich auf Weisung verarbeitet, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO abschließen.

- (3) Gleiches gilt, wenn der Bund Daten gemäß oben genannter Definition an Dritte übergibt, die vom Bund mit der Erbringung von Leistungen beauftragt sind, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Beschaffung stehen.

§ 7

Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten in gemeinsamer Konsultation unter Nutzung der vereinbarten Kontaktstellen und Kommunikationswege nach § 8 Abs. 1 bis hin zu Vertretern ihrer Führungsebene, einschließlich des Bundesgesundheitsministers, Jens Spahn, und des Vorstandsvorsitzenden der VW AG, Herbert Diess, binnen eines Monats nach Aufforderung eines Vertragspartners zu dieser Konsultation beizulegen. Sollte die Meinungsverschiedenheit durch die Konsultation nicht beigelegt werden, können die Vertragspartner den Rechtsweg beschreiten.

§ 8

Kommunikation, Vertraulichkeit, Laufzeit, Sonstiges

- (1) Für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen unter dieser Rahmenvereinbarung werden folgende Kontaktstellen und Kommunikationswege vereinbart:
1. Bund: Herr Behnel, Leiter der Zentralabteilung Europa und Internationales, als Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit;
 2. VW AG: Abteilung Gesundheitswesen und Arbeitsschutz, [REDACTED]

Spätestens nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung durch beide Vertragspartner werden die Vertragspartner unverzüglich dafür sorgen, dass die benannten Kontaktstellen die für die Kommunikation mit der jeweils anderen Kontaktstelle erforderlichen Informationen (E-Mail-Adressen, Telefonnummern) erhalten.

- (2) Die Kommunikation muss grundsätzlich per E-Mail und kann ergänzend per Telefon erfolgen, damit für die Vertragspartner wesentliche Informationen erkenn- und nachvollziehbar sind; das gilt insbesondere für Informationen über das medizinische Material, den Ankauf und dessen Abwicklung sowie den Transport und die Übergabe.
- (3) Die Vertragspartner behandeln alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung oder ihrer Durchführung über den jeweils anderen Vertragspartner erlangt haben, vertraulich und schützen sie wirksam vor dem Zugriff Dritter, soweit ein Bekanntwerden dieser Informationen für einen Vertragspartner nachteilig sein könnte, insbesondere aus politischen oder geschäftlichen Gründen. Über Form und Inhalt von Pressemitteilungen oder ähnlichen Bekanntmachungen zu dieser Rahmenvereinbarung, ihrem Zustandekommen oder ihrer Durchführung stimmen die Vertragspartner sich rechtzeitig vor der Veröffentlichung ab. Bei einer Bekanntmachung aufgrund

gesetzlicher Vorschriften oder kapitalmarktbezogener Regularien bemühen sich die Vertragspartner um eine vorherige Abstimmung.

- (4) Beide Vertragspartner können diese Rahmenvereinbarung mit Wochenfrist in Textform ordentlich kündigen. Bei Verstoß gegen eine wesentliche Pflicht aus dieser Rahmenvereinbarung durch einen der Vertragspartner kann der andere Vertragspartner die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, sofern ihm die weitere Fortsetzung der Rahmenvereinbarung unzumutbar ist. Zuvor hat der zur Kündigung berechtigte Vertragspartner dem anderen unter Anzeige der Pflichtverletzung die Möglichkeit zu geben, die Pflichtverletzung innerhalb von 3 Kalendertagen abzustellen. Gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (5) Im Falle einer Kündigung der Rahmenvereinbarung werden die zum Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossenen, aber noch nicht vollständig abgewickelten Ankäufe bis zur vereinbarten Übernahme und Abwicklung des Transportes weiter durchgeführt.
- (6) Die Vertragspartner dürfen die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht an Dritte abtreten oder übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Keine Dritte im Sinne dieser Regelung sind mit NN verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (7) Diese Rahmenvereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und gilt rückwirkend ab dem 24.3.2020 und umfasst auch solche Fälle in denen die VW AG für den Bund Ankäufe oder Bestellungen in eigenem Namen getätigt hat, erfüllt und das medizinische Material nach Deutschland transportiert und dem Bund in Deutschland übergibt. Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, insbesondere zur Kostenerstattung und Haftung in § 5, gelten auch für diese in eigenem Namen erfolgten Ankaufsfälle und deren Transport nach Deutschland.
- (8) Ankäufe können nach dieser Rahmenvereinbarung nur bis spätestens 30. Juni 2020 getätigt werden; Abs. 5 gilt entsprechend. Im Einvernehmen der Vertragspartner kann das Spätestdatum für einen Ankauf, unter Berücksichtigung der dann bestehenden Lage zur Bekämpfung und Bewältigung der COVID-19-Pandemie, verlängert werden. Setzen die Vertragspartner nach Ablauf des Spätestdatums Ankäufe nach dieser Rahmenvereinbarung fort, ohne eine Vereinbarung über ein neues Spätestdatum zu treffen, verlängert sich das Spätestdatum jeweils um eine Woche; in keinem Fall wird durch Ankäufe nach Ablauf des Spätestdatums eine unbefristete Rahmenvereinbarung geschlossen.
- (9) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Bund, neben der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit der VW AG, vergleichbare Verträge oder Rahmenvereinbarungen mit anderen Unternehmen schließen kann und wird, um den erheblichen und sehr kurzfristiger Beschaffungsbedarf für dringend erforderliches medizinisches Material bestmöglich zu decken.
- (10) Diese Rahmenvereinbarung unterliegt deutschem Recht und ist entsprechend auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

- (11) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Durchführung ist Frankfurt.
- (12) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung, soweit gesetzlich zulässig, durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung im Hinblick auf Gegenstand, Menge, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Vertragspartner, dass diese Klausel nicht lediglich als Beweislastumkehr ausgelegt wird, sondern als vollumfänglicher Ausschluss von § 139 BGB.

Bundesministerium für Gesundheit

Volkswagen Aktiengesellschaft

Berlin, den 14.04.2020

Wolfsburg, den 08.04.2020

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung vom 30.03.2020

VOLKSWAGEN

AKTIENGESellschaft

VOLKSWAGEN AKTIENGESellschaft 38436 WOLFSBURG, DEUTSCHLAND

Bundesministerium
für Gesundheit

Leitung Krisenstab

11055 Berlin

IHRE ZEICHEN
IHRE NACHRICHT
UNSERE ZEICHEN
DURCHWAHL
TELEFAX
E-MAIL
DATUM

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Volkswagen AG mit dem Einkauf medizinischer Hilfsgüter beauftragt, die zur Bewältigung der Corona-Krise dringend benötigt werden. Die Volkswagen AG organisiert die Beschaffung, und die Logistik um diese Güter nach Deutschland zu transportieren. Die der Volkswagen AG daraus entstehenden Kosten werden nachträglich durch die Bundesrepublik erstattet.

Ein Rahmenvertrag zwischen der Bundesregierung und der Volkswagen AG, der diese Abwicklung für die kommenden Monate verbindlich regelt, befindet sich in der finalen juristischen Prüfung. Bis zur Unterzeichnung des Vertrages geht die Volkswagen AG bereits vertragliche Verpflichtungen ein, aus denen sich kurzfristige Zahlungen in Höhe von zweistelligen Millionenbeträgen ergeben (beginnend ab 30.03.2020).

Das Bundesgesundheitsministerium verpflichtet sich hiermit sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Bestellung und Lieferung medizinischer Hilfsgüter, die vor der Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch die Volkswagen AG geleistet werden, zu erstatten.

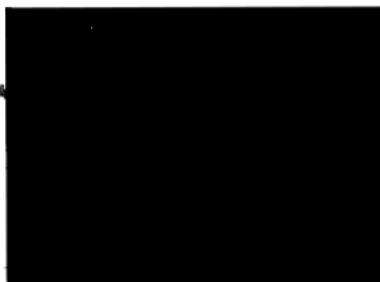
VOLKSWAGEN AKTIENGESellschaft
38436 WOLFSBURG
DEUTSCHLAND
TELEFON +49 5361 9-0
TELEFAX +49 5361 0-28283
VW@VOLKSWAGEN.DE

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS:
HANS-DIEPERS POTSCH

VORSTAND:
HERBERT DISS -
VORSITZENDER

OLIVER BLUME
GÜNNAR ELIAN
ANDREAS RENSCHLER
ABRAHAM SCHÖT
STEFAN SOMMER
WILTRUD D. WERNER
FRANK WITTE

VOLKSWAGEN AKTIENGESellschaft
SITZ: WOLFSBURG
ANTRAGSRECHT BRAUNSCHWEIG
HRB 300486



Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rothemann 1 53123 Bonn



Anlage 2: Artikelbeschreibung

Deutsch	Englisch
1. FFP2 Masken Beschreibung: • Atmungsaktives Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z.B. Entenschnabel, becherförmig), • Vorzugsweise versehen mit einer Metallplatte an der Nasenspitze; • Kann wiederverwendbar* (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein <u>Normen/Standards:</u> • Atemschutzmaske „FFP2“ gemäß EN 149 und Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III oder • "N95" gemäß FDA Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder • KN95 gemäß GB 2626-2006 oder • gleichwertige Normen	1. FFP2 / N95 masks Description: • Breathable design that does not collapse against the mouth (e.g. duckbill, cup shaped), • Preferably provided with a metal plate on the tip of the nose, • Can be reusable (made of sturdy material that can be cleaned and disinfected) or disposable <u>Norms/standards:</u> • Respirator masks "FFP2" according to EN 149 and Regulation (EU) 2016/425 category III, or • "N95" according to FDA class II, under 21 CFR 878.4040, and CDC NIOSH, or • KN95 following GB 2626-2006, or • equivalent standards
2. OP-Masken Beschreibung: • Hohe Flüssigkeitsresistenz • Gute Atmungsaktivität • Innen- und Außenflächen sind eindeutig gekennzeichnet <u>Normen/Standards:</u> • EN 14683 Typ II oder IIR Leistung oder ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder YY 0469-2011 oder YY 0969-2013 oder GB19083-2010 oder gleichwertige Normen und • Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mmHg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertigen Normen und • Atmungsaktivität: MIL-M-36945C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertige Normen und • Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B oder gleichwertige Normen	2. Surgical masks Description: • High liquid resistance, • Good breathability, • Inside and outside surface are clearly marked <u>Norms/standards:</u> • EN 14683 Type II or IIR performance or ASTM F2100 level 2 or level 3 or YY 0469-2011 or YY 0969-2013 or GB19083-2010 or equivalent standards and • Liquid resistance at a pressure of at least 120 mmHg based on ASTM F1862-07, ISO 22609 or equivalent standards and • Breathability: MIL-M-36945C, EN 14683 Appendix C or equivalent standards and • Filtration efficiency: ASTM F2101, EN 14683 Appendix B or equivalent standards

Anlage 2: Artikelbeschreibung (Forts.)

3. Schutzkittel Beschreibung: • Einmaliger Gebrauch • Einweg • Wadenlänge <u>Normen/Standards:</u> • Verordnung (EU) 2016/425 und Richtlinie 93/42/EWG oder Medizinisches Gerät der FDA-Klasse I oder II und • EN 13795 jede Leistungsstufe oder AAMI PB70 alle Stufen akzeptabel oder gleichwertige Normen	3. Protective gown Description: • Single use • Disposable • Calf-length <u>Norms/standards:</u> • Regulation (EU) 2016/425 and Directive 93/42/EEC or Medical device of FDA-class I or II and • EN 13795 each performance level or AAMI PB70 all levels acceptable or equivalent standards
--	---

Anlage 3: Maximale Mengen und Stückpreise

Deutsch	Englisch
1. FFP2 Masken • Maximale Abnahmemenge: 50 Millionen Stück • Maximaler Stückpreis: € 4,50 netto	1. FFP2 / N95 masks • Maximum purchase quantity: 50 million pieces • Maximum price per piece: € 4,50 net
2. OP-Masken • Maximale Abnahmemengen: 100 Millionen Stück • Maximaler Stückpreis: € 0,65 netto	2. Surgical masks • Maximum purchase quantity: 100 million pieces • Maximum price per piece: € 0,65 net